

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 142

Bern, 26. Juni 2017

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichter J. Bähler
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter

B. _____

Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin



Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Betrugs

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 14. März 2017 (EO 16 11665)

Erwägungen:

1. Am 14. März 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Betrugs zum Nachteil von B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ein. Dagegen erhob Letztere am 5. April 2017 Beschwerde und beantragte, das Verfahren gegen den Beschuldigten sei fortzusetzen beziehungsweise wiederaufzunehmen. In ihrer Stellungnahme beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte hat sich innert Frist nicht vernehmen lassen. In der Replik vom 7. Juni 2017 hielt die Beschwerdeführerin an ihrem Rechtsbegehren fest.
2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Mit Anzeige vom 21. Mai 2015 wurde gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren wegen Betrugs anhängig gemacht. Ihm wird vorgeworfen, sich durch das Verhalten der Beschwerdeführerin unrechtmässig bereichert zu haben, dies unter mehrfacher wahrheitswidriger Vorspiegelung seiner Zahlungswilligkeit und -fähigkeit, mithin durch Täuschung über Tatsachen. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentlichen geltend, der Beschuldigte habe sie mittels mehrerer E-Mails darüber getäuscht, dass er Geschäfte abgeschlossen habe und die offenen Rechnungen nun werde bezahlen können. Dadurch soll er sie zu wiederholten Leistungserbringungen und Vorstreckungen von Geldbeträgen verleitet und in der Höhe von EUR 62'213.07 am Vermögen geschädigt haben.
4. Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, dass einige der geltend gemachten angeblichen Täuschungen für die Erfüllung des Tatbestands von vornherein irrelevant seien. Und selbst wenn sie als Täuschung anzusehen wären, wären sie zeitlich nach den Vermögensverschiebungen erfolgt, weshalb es an der Kausalität zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensverschiebung fehle. Falls die Angaben des Beschuldigten unwahr gewesen sein sollten, wären sie höchstens geeignet gewesen, die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Begleichung der Rechnungen *hinzuhalten*. Dies wäre ohne Strafrechtsrelevanz. Ausserdem würde es sich bei den Behauptungen in den E-Mails bloss um einfache Lügen handeln. Die Beschwerdeführerin habe vom Beschuldigten Vorauszahlungen verlangt, die er nicht geleistet habe. Trotzdem habe sie anschliessend Aufträge für ihn ausgeführt. Der Beschuldigte habe zwar Zusicherungen gemacht, er werde demnächst Geld erhalten, habe aber nie irgendwelche (gefälschten oder verfälschten) Dokumente oder Unterlagen vorgelegt, um diese Behauptung zu untermauern. Er habe auch zu

keinen anderen qualifizierten Täuschungsmitteln gegriffen. Blosser Beteuerungen, wie sie der Beschuldigte gemacht habe, könnten gegenüber einer erfahrenen und zeitweise durchaus misstrauischen Patentanwältin kaum genügen, um eine arglistige Täuschung zu begründen.

Es sei nicht am Beschuldigten gewesen, Beweise dafür vorzulegen, dass die in seinen E-Mails erwähnten Geschäfte tatsächlich abgeschlossen worden seien. Solche Belege hätte die Beschwerdeführerin vom Beschuldigten verlangen müssen, bevor sie weitere Aufträge für ihn erledigt habe. Ihr wäre es mit Blick auf ihre Tätigkeit als Patentanwältin, ihre Berufserfahrung, die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sowie die in Frage stehenden Forderungsbeträge möglich und zumutbar gewesen, seine Angaben zu überprüfen und Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um ihre Forderungen abzusichern. Dies umso mehr, als der Beschuldigte aus dem Ausland stamme und für die österreichische Beschwerdeführerin ein eher neuer Kunde gewesen sei. Sie hätte zum Beispiel nur gegen Vorschüsse arbeiten oder sich vom Beschuldigten Belege für die von ihm in Aussicht gestellten Zahlungseingänge vorlegen lassen können. Letzteres gelte insbesondere für die Aktienverkäufe, die sich ohne Aufwand anhand von Transaktionsbelegen, Einzahlungsbelegen der Bank, Bestätigungen des Käufers etc. hätten belegen lassen. Die Beschwerdeführerin habe bei ihrer Tätigkeit für den Beschuldigten minimalste Vorsichtsmassnahmen ausser Acht gelassen und dies auch dann noch, als sie schon den Verdacht gehabt habe, dass sich der Beschuldigte in Zahlungsschwierigkeiten befinde. Wenn die Beschwerdeführerin geltend mache, dass sie üblicherweise keine Vorauszahlungen in Rechnung stelle, sei das ihr eigenes Risiko und für die Frage der Strafbarkeit des Beschuldigten unerheblich. Wenn sie zudem einräume, der Beschuldigte sei ein Ausnahmefall gewesen, weil seine Aufträge hohe externe Kosten verursacht hätten, so gestehe sie selber ein, leichtfertig gehandelt zu haben.

Abgesehen von den fehlenden (qualifizierten) Täuschungshandlungen und der Opfermitverantwortung dürfte es gemäss der Generalstaatsanwaltschaft ferner kaum nachweisbar sein, dass der Beschuldigte nicht zahlungswillig gewesen sei. Selbst wenn er mit seinen Zusicherungen übertrieben hätte und ihm dies nachgewiesen werden könnte, wäre der Nachweis des fehlenden Zahlungswillens noch nicht erbracht. Es habe ihm von Anfang an bewusst sein müssen, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht werde ausweichen können. Er habe beispielsweise auch nicht versucht, seine Identität zu verschleiern, anonym zu bleiben oder andere Umgehungsmöglichkeiten wie das Vorschieben von Scheinfirmen genutzt.

5. In der Replik ergänzt die Beschwerdeführerin was folgt: Die Generalstaatsanwaltschaft behaupte, es fehle an der Kausalität zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensverschiebung. Dies sei falsch, da die Täuschung bereits zu Beginn der Geschäftsbeziehungen erfolgt sei, indem der Beschuldigte anfänglich Zahlungen in der Höhe von rund EUR 40.000.00 geleistet, dadurch Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit vorgespiegelt und sich Vertrauen erschlichen habe. Zu diesem Zeitpunkt, im Herbst 2013, habe sie, die Beschwerdeführerin, keine Veranlassung zu zweifeln gehabt. Im Herbst 2013 habe sie auf von ihm erteilte Aufträge hin Nachzahlungen von Jahresgebühren und zu einigen Patentanmeldungen und Patenten Wiedereinsetzungen veranlasst. Aus den Leistungen hätten Kosten von

ca. EUR 40'000.00 resultiert. Diese Kosten seien nicht mit der Erteilung der Aufträge an externe Anwälte angefallen, sondern nach deren Leistungserbringung und zu einem viel späteren Zeitpunkt, insbesondere erst im Laufe des Jahres 2014. Die Rechnungen über die Wiedereinzahlungen und Nachzahlungen von Gebühren hätten grossteils ein Datum aus dem Jahr 2014. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte über die Empfehlung eines langjährigen Mandanten der Beschwerdeführerin, der in Österreich ansässigen J. _____ KG, vermittelt worden sei. Diese Firma sei zu diesem Zeitpunkt in Geschäftsbeziehung mit dem Beschuldigten gewesen.

Ab dem 17. Juni 2014 – dem Zeitpunkt der E-Mail an den Beschwerdeführer, mit welcher ihm mitgeteilt worden sei, dass die Beschwerdeführerin nur nach erfolgter Vorauszahlung Aufträge an Dritte erteile oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten übernehmen werde – habe sie nur einen einzigen Auftrag durchgeführt, der mit externen Kosten – in der Grössenordnung von EUR 5'000.00 – verbunden gewesen sei. Dies sei jener Fall gewesen, den sie in der Beschwerde, Seite 5, dargelegt habe. Die diesbezüglichen Behauptungen der Generalstaatsanwaltschaft gingen ins Leere. Überdies sei es unzumutbar, von einem Mandanten Belege über seine Geschäfte – Aktienverkäufe und dergleichen – zu verlangen. Ein solches Begehren als minimalste Vorsichtsmassnahme zu bezeichnen, sei realitätsfern. Ferner sei es absurd zu meinen, die Beschwerdeführerin hätte jemals mit jemandem eine Geschäftsbeziehung begonnen, dessen Identität einer Überprüfung bedurft hätte. Der Beschuldigte sei über eine Vermittlung zu ihr gekommen. Sie habe daher keine Zweifel an seiner Identität gehabt.

6.

6.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens unter anderem dann, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore* zu richten. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 279 vom 4. Oktober 2016 E. 7.1).

Des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Die Betrugsmerkmale setzen sich demnach aus den

fünf Tatbestandselementen der (1) Täuschung über Tatsachen, der (2) Arglistigkeit der Täuschung, des (3) täuschungsbedingten Irrtums, der (4) Vermögensdisposition des Geschädigten sowie des (5) beim Geschädigten eingetretenen Vermögensschadens zusammen. Nur wenn diese Kriterien in ihrer Gesamtheit erfüllt sind, liegt ein Betrug nach Art. 146 StGB vor. Eine Täuschung kann sich auf sogenannte innere Tatsachen beziehen. Das heisst auf Vorgänge, welche sich innerhalb des Täters abspielen und für den Geschädigten kaum überprüfbar sind, da er nicht in den Täter «hineinschauen» kann. Die Zahlungsbereitschaft (allgemeiner: der Wille zur redlichen Erfüllung von Versprechen) ist als innere Tatsache oft betrugsrelevant (vgl. ARZT, in: Basler Kommentar StGB II, 3. Aufl. 2013, N. 38 zu Art. 146 StGB). Bei bloss konkludenter Vorspiegelung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine einfache Lüge vor (BGE 125 IV 124). Die alleinige Vortäuschung des Erfüllungswillens ist nur arglistig, wenn die Überprüfung der Erfüllungsfähigkeit unzumutbar oder unmöglich ist und daher auch keine Schlüsse auf den Erfüllungswillen des Täters gezogen werden können (BGE 118 IV 359 E. 2). Um Arglist bejahen zu können, muss sich der Täter einer qualifizierten Vorgehensweise bedienen. In dieser Einschränkung kommt die Opfermitverantwortung zum Ausdruck. Arglist liegt vor, wenn der Täter zwecks Täuschung ein Lügengebäude erstellt oder betrügerische Machenschaften an den Tag legt, seine Angaben nicht überprüfbar sind oder eine Überprüfung als nicht zumutbar erscheint, beziehungsweise der Täter den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung abhält oder genau weiss, dass der Getäuschte keine Überprüfung vornehmen wird (vgl. ARZT, a.a.O., N. 63 zu Art. 146 StGB). Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Rücksicht zu nehmen ist auf geisteschwache, unerfahrene oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem sog. Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder einer Notlage befinden und deshalb kaum imstande sind, dem Täter zu misstrauen. Auf der anderen Seite sind besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsopfer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opfermitverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden (vgl. BGE 135 IV 76 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_346/2012 vom 19.04.2013 E. 1.1).

- 6.2 Die Einstellungsverfügung erweist sich als rechtmässig. Die Staatsanwaltschaft hat ein Verfahren eröffnet, eingehend ermittelt und ist zum korrekten Schluss gekommen, dass wenn Anklage erhoben und das Handeln des Beschuldigten durch ein Sachgericht beurteilt werden würde, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Freispruch resultieren würde. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 14. März 2017 ausführt, gab der Beschuldigte bei seiner Einvernahme vom 16. De-

zember 2015 an, dass er in eine miserable finanzielle Situation manövriert worden sei, weil Verträge von seinen Partnern nicht eingehalten worden seien und diese in vielen Fällen ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hätten, weswegen es ihm bis anhin nicht möglich gewesen sei, seinerseits die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beschwerdeführerin zu erfüllen. Auf die Frage, ob er die Verpflichtungen gegenüber der Beschwerdeführerin erfüllen werde, sagte er aus, dass er dies sobald wie möglich tun werde, das heiße, wenn seine Vertragspartner ihrerseits den Verpflichtungen ihm gegenüber nachgekommen seien. Ob diese Aussage der Wahrheit entspricht oder nicht, hätte zwar entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft womöglich überprüft werden können, indem er hätte aufgefordert werden können, Verträge oder ähnliches vorzulegen. Ob der Beschuldigte im Zeitpunkt der beschwerdeführerischen Leistungserbringungen und Vorstreckungen zahlungswillig war, braucht aber letztlich – mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen – ohnehin nicht endgültig beantwortet zu werden.

Dem Beschuldigten wird der Vorwurf gemacht, seine Leistungsfähigkeit mittels bevorstehenden Zahlungseingängen vorgespielt zu haben, Überweisungen irrtümlich in Schweizer Franken statt in Euro angewiesen sowie Überweisungsbelege per E-Mail von nicht stattgefundenen Einzahlungen übermittelt zu haben. Hinsichtlich Letzterem kann festgehalten werden, dass den E-Mails des Beschuldigten vom 11. Januar 2015 und 16. Februar 2015 tatsächlich jeweils eine Auftragsbestätigung beigelegt wurde. Auf diesen ist indes ersichtlich, dass es sich um *pendente* Aufträge handelte. In seiner Einvernahme sagte der Beschuldigte aus, dass zwar keine Deckung auf seinem Konto bestanden habe, er jedoch mit einer Zahlung eines seiner Vertragspartner gerechnet habe, welche sein Konto wiederum gedeckt hätte. Eine Täuschung lässt sich daher nicht mit Gewissheit bejahen. Auch sonst lässt sich – wie die Generalstaatsanwaltschaft festhält – insbesondere aus der zeitlichen Abfolge keine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten herleiten. Indem er anfangs gewisse Zahlungen leistete, hat er noch keine Täuschungshandlungen vorgenommen. Wie beschrieben kann ihm – besonders in dieser frühen Phase der Geschäftsbeziehung – kein fehlender Zahlungswille nachgewiesen werden. Vielmehr hat er im Laufe der Monate schlicht mit (teilweise wohl tatsächlich haltlosen) Hinhaltetaktiken versucht, zusätzliche Zeit herauszuschinden. Darin liegt kein strafrechtlich relevantes Verhalten.

- 6.3 Ob vorsätzliche Täuschungshandlungen vorliegen und ob der Beschuldigte zahlungsunfähig- und -unwillig war, kann letztlich sogar offengelassen werden, da es – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – am Tatbestandselement der Arglist fehlt. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Patentanwältin mit eigener Kanzlei in der Nähe von C._____. Insofern dürfen bei ihr umfassende Kenntnisse in Patentangelegenheiten vorausgesetzt und besondere Fachkenntnisse sowie Geschäftserfahrung angenommen werden. Ihre Schutzbedürftigkeit ist daher geringer einzustufen als bei einem unerfahrenen oder unkundigen Opfer.

In der Sachverhaltsdarstellung zur Strafanzeige legt die Beschwerdeführerin dar, dass sie für den Beschuldigten kostenintensive Wiedereinsetzungen in diversen Ländern in die Wege geleitet habe. Zu diesem Zeitpunkt habe sie noch keine Veranlassung gesehen, am Erfüllungswillen des Beschuldigten zu zweifeln. In den ers-

ten Monaten des Jahres 2014 habe sie den Zusicherungen des Beschuldigten vertraut und sei davon ausgegangen, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen werde. Am 17. Juni 2014 habe sie dem Beschuldigten per E-Mail mitgeteilt, dass sie nur noch nach erfolgter Vorauszahlung Aufträge an Dritte erteilen oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten übernehmen werde.

Allerspätestens ab Mitte Juni 2014 sind der Beschwerdeführerin also grösste Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Beschuldigten erwachsen. Wie die Staatsanwaltschaft ausführt, veranlasste sie dennoch im Dezember 2014 ohne Vorauszahlung zwei EP-Entries zu PCT-Anmeldungen zu Gunsten des Beschuldigten. Aufgrund der Interessenwahrungspflicht sind diese Anmeldungen gegebenenfalls nachvollziehbar. In der Folge jedoch hat die Beschwerdeführerin im Februar 2015 erneut ohne Vorauszahlung und lediglich auf Zusicherung des Beschuldigten hin die Entrichtung von Jahresgebühren über das Patent Annuity Service der Firma I._____ veranlasst (vgl. Beschwerde, S. 2). Eine Leichtfertigkeit der Beschwerdeführerin kann somit nicht von der Hand gewiesen werden. Im Hinblick darauf, dass sie am 17. Juni 2014 dem Beschuldigten zu verstehen gegeben hatte, dass sie nur noch gegen Vorauszahlung leisten werde, steht ihr Verhalten in der darauffolgenden Zeit im klaren Widerspruch. Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin, wenn sie ausführt, der Beschuldigte sei ihr von einem ihrer langjährigen Mandanten vermittelt worden und es sei realitätsfern, wenn von ihr erwartet werde, dass sie von einem Mandanten Belege über seine Geschäfte verlange: Erstens war der Beschuldigte für sie ein Neukunde aus dem Ausland. Und zweitens hätte sie – auch wenn sie vorher noch nie solche schlechte Erfahrungen gemacht haben will – nach dem mehrfachen Hinhalten des Beschuldigten rückfragen und sich Belege zeigen lassen sollen. Hierzu kann ergänzend auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 4, 2. Absatz).

Daran ändert sich nichts, wenn die Beschwerdeführerin in der Replik (beschränkend) vorbringt, *anfangs* – also im Herbst 2013 – habe der Beschuldigte Zahlungen geleistet, um ihr Vertrauen zu erschleichen; daraufhin habe sie Nachzahlungen von Jahresgebühren sowie zu Patenten Wiedereinsetzungen veranlasst, und ein grosser Teil der Kosten/Rechnungen sei gestützt darauf erst im Laufe des Jahres 2014 entstanden. Bereits in den E-Mails vom 9. Oktober 2013 («Betreff: Offene Rechnungen, Gesamtbetrag / Sehr geehrter Herr A._____, das sind die offenen Rechnungen: Rechnung Nr. [...]; Rechnung Nr. [...]; Rechnung Nr. [...]; Rechnung Nr. [...]; Rechnung Nr. [...]; Rechnung Nr. [...]; Rechnung Nr. [...]; Rechnung Nr. [...], Summe EUR 27.241,90») sowie vom 23. Dezember 2013 («Betreff: Offene Rechnungen, Stand 23. Dezember 2013 / Wichtigkeit: Hoch»), und noch deutlicher in den E-Mails vom 13. Januar 2014, vom 24. Januar 2014 und vom 13. Februar 2014 («Bitten überweisen Sie diesen Betrag in den nächsten Tagen. Sollten Sie dazu nicht in der Lage sein, schlage ich vor, dass wir einen Zahlungsplan vereinbaren, da ich finanziell nicht mehr in der Lage bin, weitere Kosten zu übernehmen») werden nämlich die erheblichen (und berechtigten) Zweifel der Beschwerdeführerin ersichtlich, ob sie auf einen baldigen Zahlungseingang vertrauen kann. Bekanntlich beglich der Beschuldigte die letzte Rechnung gegenüber der Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben (unvollständig) im Oktober 2013 (vgl. Anzeige vom 21. Mai 2015, Sachverhaltsdarstellung, S. 1, 2. Absatz). Und schon in seiner E-Mail vom 25. Januar 2014 schob der Beschuldigte eine doch einigermaßen fadenscheinige Ausrede vor,

warum er noch nicht bezahlen könne («Ich habe anfangs Dezember für über 60'000.- Euro Aktien der D._____ GmbH, Schweiz an die E._____ Ltd., (die zu 50% auch mir gehört) Herrn F._____ (Multimillionär) in England verkauft. Die Gelder von Herrn F._____ sind in einem Trust in Form von Wertpapieren parkiert und es dauert immer etwas bis er über Cash verfügen kann. Ich bin mit Herrn F._____ in Kontakt und er hat mir versichert, dass die Zahlung in den nächsten Wochen bei mir eingehen werde»). Darauf durfte die in Geschäftsfragen sehr erfahrene Beschwerdeführerin nicht vertrauen. Sie hätte entsprechend bei gebotener Sorgfalt möglichst unmittelbar sämtliche Besorgungen für den Beschuldigten abrechnen oder jedenfalls gründliche Überprüfungen in die Wege leiten sollen. Daher scheidet eine Arglist, wie sie das Bundesgericht in verschiedenen Fallgruppen beschreibt (insb. Lügengebäude resp. betrügerische Machenschaften, Nicht-Überprüfbarkeit, Mangel an Fachkenntnis und Geschäftserfahrung) aus.

- 6.4 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.
7. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungswürdige Nachteile sind keine entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten (via Publikation)
 - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführer
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Staatsanwalt
G. _____
(mit den Akten)

Bern, 26. Juni 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.